

23.11.94

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - Schutz von Privat-
geheimnissen (... StrÄndG)

Punkt 12 der 677. Sitzung des Bundesrates am 25. November 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 2 Abs. 1

In Artikel 2 sind in Absatz 1 nach den Wörtern "§ 205 des Strafgesetzbuches)" der Beistrich durch die Wörter "und wegen" zu ersetzen; die Wörter "und wegen Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses (§ 354 Abs. 4 des Strafgesetzbuches)" sind zu streichen.

**Ausgeliefert am
23. NOV. 1994**

Begründung:

§ 354 Abs. 4 StGB würde im Regelungszusammenhang des Entwurfs zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Die Vorschrift setzt voraus, daß sich der (außerhalb des Postdienstes tätige) Amtsträger die Tatsachenkenntnis durch einen befugten Eingriff in das Post- und Fernmeldegeheimnis verschafft hat. Es müßte von

...

den Staatsanwaltschaften und Gerichten deshalb jeweils geprüft werden, ob nach der Gesetzeslage in der ehemaligen DDR eine Befugnis für den Eingriff bestanden hat. Die damit verbundenen Schwierigkeiten sollten vermieden werden.

Hinzu kommt, daß die Regelung auch zu Unstimmigkeiten führen würde. Eine Bestrafung eines Funktionsträgers der ehemaligen DDR nach Art. 2 Abs. 1 i.d.F. des Entwurfs in Verbindung mit § 354 Abs. 4 StGB würde für den wohl schwerwiegenderen Fall einer Tatsachenteilung nach unbefugtem Eingriff ausscheiden. Für den Eingriff selbst besteht dabei - anders als bei einem Handeln im Gebiet der alten Länder - in der Regel gleichfalls keine Strafbarkeit, weil den §§ 201, 202 StGB entsprechende Sprachvorschriften dem StGB-DDR jedenfalls bis zum Inkrafttreten des 6. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl-DDR I S. 526) fremd waren (vgl. zu § 201 StGB: BGHSt 40, 8/10 f). Das Ergebnis, Strafbarkeit unter dem Aspekt der Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses nur für den geringer gewichtigen Fall, ist ungereimt.

Es erscheint vertretbar, von einer Einbeziehung des § 354 Abs. 4 StGB abzu-
sehen. Denn ein ausreichender Geheimnisschutz ist über § 203 StGB gewährleistet.